

B e g r ü n d u n g

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bünningstedt hat in ihrer Sitzung am 27. 5. 1971 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 für ein Baugebiet im Ortsteil Steenhoop beschlossen. Die Fläche wird als Dorfgebiet ausgewiesen und soll vorwiegend für Einfamilienhäuser für ortsansässige Bürger vorgehalten werden.

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem mit Erlaß vom 10. 11. 1970 - Az.: IV 81 d - 812/2 - 62.12 - genehmigten Flächennutzungsplan.

Die am Ende der Erschließungsstraße "A" festgesetzte Wendefläche liegt infolge geringer kartographischer Ungenauigkeiten nicht innerhalb der Darstellungen gemischter Bauflächen des Flächennutzungsplanes. Die Gemeinde wird daher bei der nächsten Flächennutzungsplanänderung die Südgrenze des Baugebietes im Flächennutzungsplan mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grenze gleichstellen.

Die erforderlichen öffentlichen Parkplätze zugunsten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 sind bereits in angemessener Entfernung und in ausreichender Anzahl auf dem gemeindeeigenen Grundstück der Schule mit der Bezeichnung 10/1 vorhanden. Die Flächendarstellung der öffentlichen Parkplätze ist in der Planzeichnung, Teil A, außerhalb der Grenze des Geltungsbereiches enthalten. Die Festsetzung der öffentlichen Parkplätze soll später im Rahmen eines künftigen Bebauungsplanes für das östlich anschließende Nachbargebiet zum Bebauungsplan Nr. 12 erfolgen.

Das gleiche gilt sinngemäß für den gemeindlichen Kinderspielplatz.

Der südwestliche Teil der Erschließungsstraße "Steenhoop" zwischen der Einmündung der Straße "A" bis zur Grenze des Geltungsbereiches in einer Länge von ca. 37 m bleibt mit seiner nordwestlichen Straßenlinie am Grundstück mit der Bezeichnung 11/2 zunächst unverändert. Eine Verbreiterung der Straße "Steenhoop" im vorgenannten Bereich soll später zu Lasten des Flurstückes 11/2 durch Verlegung der Straßenlinie in nördlicher Richtung erfolgen.

Ein entsprechender Bebauungsplan für das östlich anschließende Nachbargebiet soll später aufgestellt werden und wird die erforderliche Straßenverbreiterung beinhalten.

Die Ordnung des Grund und Bodens soll im Wege gütlicher Vereinbarung vorgenommen werden. Falls dies nicht möglich ist, soll nach dem Bundesbaugesetz zur Grenzregelung des Verfahrens nach §§ 80 ff. und für Enteignung für öffentliche Flächen das Verfahren nach §§ 85 ff. des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden. Die Versorgung des Gebietes ist wie folgt sichergestellt:

1. Wasserversorgung durch Anschluß an die Leitungen der Hamburger Wasserwerke.
2. Elektrizitätsversorgung durch den Anschluß an die Leitungen der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG.
3. Telefonversorgung durch Anschluß an das Ortsnetz Ahrensburg.

Die Entwässerung erfolgt durch Anschluß an die zentrale Kläranlage der Stadt Ahrensburg.

Für die Erschließung des Baugebietes entstehen, überschlägig ermittelt, folgende Kosten:

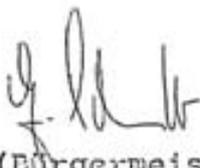
- | | |
|---|---------------|
| a) Straßenbau einschließlich Oberflächenentwässerung
und Beleuchtung | 161.050,-- DM |
| b) Kanalisation | 69.000,-- DM |
| c) Wasserversorgung | 33.000,-- DM |

Gemäß § 129 BBauG trägt die Gemeinde 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung am ..15. März 1977..

Bünningstedt, den 23. März 1977




(Bürgermeister)